

jugendgerichtliche Verfahren zumindest formal geordnet.

Zudem besteht nach allgemeinen strafprozessualen Regeln, §§ 72ff StPO, immer die Möglichkeit durch die Bestellung eines oder mehrerer Sachverständiger dem Gericht auf jedem beliebigen Gebiet Fachkompetenz zugänglich zu machen. Das Gericht ist hierbei völlig frei in seiner Entscheidung und kann überall dort einen Sachverständigen bestellen, wo es der Information und Belehrung aus anderen Disziplinen bedarf.

2. Strukturelle Bezüge: Diagnose und Prognose zu Zwecken der Entscheidungsfindung

Auch strukturell verlangt das materielle wie prozessuale Recht Fähigkeiten, über die eher ein Sozialwissenschaftler denn ein Jurist verfügt. Vielfältig werden vom Gericht Diagnosen und darauf aufbauende Prognosen gefordert. Das beginnt mit der Entscheidung über eine informelle Erledigung vor Erhebung oder Zulassung der Anklage im Rahmen von Diversionsmaßnahmen. Gleiches wird bei der Entscheidung über die Wahl der Sanktionen verlangt, die von Wohlfahrtsmaßnahmen über nichtstrafende Interventionen bis hin zur Freiheitsstrafe, die hier freundlich Jugendstrafe genannt wird, reichen. Im Rahmen dieser Sanktionen muß dann wieder über Intensität und Schärfe der jeweils gewählten Sanktionsart entschieden werden.

All dies setzt voraus, dass das Gericht - im Rahmen der Diversion auch die Staatsanwaltschaft allein - zunächst einmal eine zutreffende Zustandsbeschreibung des beschuldigten Jugendlichen abgibt. Diese erfordert Informationen, die weit über die üblicherweise ermittelten verurteilungsrelevanten Tatsachen hinausgehen. Wie denn überhaupt Strafverfahren durch eine Fixierung auf den Tatvorwurf gekennzeichnet sind und den für jede Strafzumessung so wichtigen Bereich der Erfassung der

Täterpersönlichkeit gar nicht oder nur beiläufig berücksichtigen. Auf einer solchen zu erarbeitenden Wissensgrundlage muß dann eine Einschätzung erfolgen, wie der Beschuldigte auf solche Sanktionen reagieren wird, ob er dadurch zu einem straffreien Leben angehalten werden kann. Ein grundsätzlich heikles Unterfangen, weil uns Menschen der Blick in die Zukunft versperrt ist. Gleichwohl sind in den Sozialwissenschaften Verfahren entwickelt worden, die eine solche prognostische Entscheidung zumindest von Willkür und vermeidbaren Fehlern befreien sowie auf eine Basis statistischer Wahrscheinlichkeit stellen, die freilich individuell nicht unmittelbar übertragbar ist.

Schließlich muß der Jugendrichter in seiner Funktion als Vollstreckungsleiter, § 82 JGG, den Vollzug der verhängten Sanktion begleiten und dabei gewissermaßen deren Wirkung evaluieren. Bei den nicht strafenden Sanktionen wird der Richter hier mit Bewährungshelfern und Mitarbeitern der JGH zusammenarbeiten müssen; im Falle einer vollstreckten Jugendstrafe ist der Anstaltsleiter mit seinem Personal der Partner.

Es ergibt sich nicht aus dem Gesetz, auf welche Weise die Richter und Staatsanwälte diese Aufgabe fachgerecht wahrnehmen können. Da wir anfangs bereits gesehen haben, dass Juristen Kraft ihrer Ausbildung und/oder praktischen Berufserfahrung allenfalls zufällig hinreichende Kompetenz hierfür besitzen, stellt sich die dringende Frage nach geeigneten Vorgehensweisen.

Die Frage ist um so wichtiger als wir uns hier im Zentrum des Jugendstrafrechts befinden. In Rechtsprechung und Literatur ist es unstrittig, dass das Erziehungsprinzip das Jugendstrafrecht regiert. Dies bedeutet, dass mehr noch als im Erwachsenenstrafrecht das Verfahren Anlaß ist, nach Hilfestellungen für den jugendlichen Beschuldigten zu suchen, die es ihm ermöglichen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. In diesem